

**Zusammenfassung der Ergebnisse der
Untersuchung zur Entscheidungspraxis des Bundesamtes
für Migration und Flüchtlinge in Fällen
eritreischer Asylantragsteller**

Dezember 2006

In Kooperation von:

**PRO ASYL
Flüchtlingsrat Wiesbaden**

Autorin:

Dr. Ines Welge, Flüchtlingsrat Wiesbaden

Herausgeber: Förderverein PRO ASYL e.V.
Postfach 160624, 60069 Frankfurt/M.
Telefon: 069/230688; Fax: 069/230650
<http://www.proasyl.de>, mail: proasyl@proasyl.de

Spendenkonto-Nr. 8047300;
Bank für Sozialwirtschaft Köln, BLZ 370 205 00

PRO ASYL
Förderverein PRO ASYL e.V.

Zusammenfassung der Ergebnisse:

Länderspezifisch für Asylverfahren eritreischer Flüchtlinge lassen sich die folgenden Probleme feststellen:

- In zahlreichen der im Rahmen dieser Untersuchung ausgewerteten Verfahren wird die tatsächliche aktuelle politische Lage und die Menschenrechtssituation in Eritrea völlig ausgeblendet. Auch Bescheide, die nach dem Bekanntwerden der Informationen über das Schicksal der Malta-Flüchtlinge sowie der Verhaftungswelle im Zuge der Festnahme der „G15“ erstellt wurden, gehen zum Teil mit keinem Wort auf diese Vorkommnisse ein, obwohl sich dies im Zusammenhang mit dem Vorbringen der Antragsteller zu ihren Fluchtgründen aufgedrängt hätte. Einige der eingesetzten Textbausteine zur Situation in Eritrea gehen völlig an der tatsächlichen Lage vorbei bzw. beziehen sich auf – zum Zeitpunkt ihrer Verwendung – völlig veraltete Auskünfte. Aktuelle Auskünfte zur Menschenrechtssituation werden komplett ignoriert.
- Es stellt sich die Frage, warum die Sammlung von länderspezifischen Informationen in Datenbanken, die länderspezifischen Fortbildungen der Entscheider und die Überprüfung aktueller Auskünfte, wie seitens des Bundesamtes stets betont wird, auf viele der erstellten Bescheide keinerlei Auswirkungen gezeigt hat. Möglicherweise fehlt es den Entscheidern trotz dieser Maßnahmen an fundierter Kenntnis länderspezifischer Informationen. Man kann jedoch auch in einigen Verfahren den Eindruck gewinnen, dass die vorhandenen Informationen gezielt ausgeblendet werden, um keine positive Entscheidung treffen zu müssen. Was auch immer der Grund sein mag, gegenüber den betroffenen Antragstellern, deren Schicksal von der Entscheidung des Bundesamtes abhängt, ist diese Praxis im Ergebnis unverantwortlich.
- Die Willkür bei Verhaftungen sowie die Tatsache, dass massive staatliche Repressionen in Eritrea bereits durch geringfügige Anlässe ausgelöst werden können und dass es in Eritrea keinerlei rechtsstaatliche Verfahren im Falle von Inhaftierungen gibt, wird nicht zur Kenntnis genommen. Statt dessen wird den Antragstellern Unglaubwürdigkeit unterstellt, wenn sie den Grund für die von ihnen vorgetragene Verhaftungen nicht benennen können. Eine Prüfung, ob wegen lang andauernden Inhaftierungen ohne rechtsstaatliches Verfahren ein Verstoß gegen Art. 6 EMRK vorliegt und daher ein Abschiebungshindernis gem. § 60 V AufenthG i.V.m. Art. 6 EMRK vorliegt, erfolgte in keinem einzigen Verfahren, in dem der Antragsteller vorgetragen hatte, ohne Gerichtsverfahren inhaftiert worden zu sein.
- Das Ausmaß der Willkür des eritreischen Regimes wird insbesondere im Falle von Desertion bzw. Wehrdienstflucht verkannt. Den Betroffenen wird zugemutet, die Motivation ihrer Verfolger darzulegen und zu erläutern. Teilweise werden ihnen Verhaltensweisen ihrer Verfolger, die nach Ansicht der Entscheider ermittlungstaktische Fehler darstellen, angelastet. Das Schicksal der Maltaflüchtlinge sowie der Libyen-Deportierten wird schlichtweg nicht zur Kenntnis genommen. Die Tatsache, dass Folter beim eritreischen Militär und in Gefängnissen an der Tagesordnung ist, wie die Menschenrechtsorganisationen seit Jahren gleichlautend und übereinstimmend beklagen, wird ignoriert. Gewissenhaft belegte und durch Menschenrechtsorganisationen veröffentlichte Schicksale Gefolterter scheinen das Bundesamt in keiner Weise zu interessieren. In keinem einzigen Fall, in dem Antragsteller ihren Antrag auf Desertion bzw. Wehrdienstflucht als Fluchtgründe gestützt hatten, wurde geprüft, ob Abschiebungshindernisse gem. § 53 I, IV AuslG bzw. § 60 II, V i.V.m. Art. 3 und Art. 6 EMRK vorliegen. Lediglich in

einigen Fällen wurde kurz angeprüft (und anschließend verneint), ob aufgrund der schlechten Versorgungssituation Abschiebungshindernisse gem. § 53 VI bzw. § 60 VII AufenthG vorliegen.

Es treten, insbesondere im Zusammenhang mit der persönlichen Anhörung durch das Bundesamt, zudem Probleme auf, die auch aus Verfahren von Flüchtlingen anderer Herkunftsländer bekannt sind und mehrheitlich bereits in der Untersuchung zu Asylverfahren burmesischer Flüchtlinge zutage traten. Diese untermauern die These vom Asylverfahren als „Ort des verdichteten Misstrauens“¹:

- Die Verfahrensherrschaft im Asylverfahren liegt beim Bundesamt². Dieses ist dazu verpflichtet, dass seine Bediensteten die Anhörung auf faire und verständnisvolle Weise durchführen³. Es hat gem. § 24 I AsylVfG den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären und die erforderlichen Beweise zu erheben. Dem Antragsteller muss die Gelegenheit zu einem zusammenhängenden Vortrag seiner Fluchtgründe gegeben werden⁴. Der Anhörer des Bundesamtes hat bei Bedarf klärende und verdeutlichende Rückfragen zu stellen⁵. Die Anhörungen in den vorliegenden Verfahren erfolgten ausweislich der Protokolle teilweise sehr oberflächlich. Es fällt bei der Lektüre der Protokolle auf, dass die Befragung zum Reiseweg sehr ausführlich erfolgt, auf die Schilderung des eigentlichen Fluchtgrundes hingegen nur verhältnismäßig geringe Zeit der Anhörung verwendet wird. Nachfragen, die angesichts des Vorbringens der Antragsteller zur Aufklärung des Sachverhaltes auf der Hand gelegen hätten, werden nicht gestellt. Der Antragsteller beantwortet alle vom Entscheider gestellten Fragen. Dass darüber hinaus von ihm detaillierte Angaben, beispielsweise zu den konkreten Haftumständen erwartet werden, kann er den Fragen des Anhörers nicht entnehmen. Eine Aufforderung, konkret und im Detail die Bedingungen während der vorgetragenen Inhaftierung zu schildern, erfolgt nicht. Anschließend wird dem Antragsteller jedoch im Bescheid vorgehalten, er habe keine Einzelheiten der Inhaftierung geschildert und es wird ihm daher oberflächliches bzw. unglaubhaftes Vorbringen unterstellt.
- Es besteht für das Bundesamt zudem eine Verpflichtung, auf Widersprüche während der persönlichen Anhörung einzugehen und dem Antragsteller diesbezüglich Vorhalte zu machen.⁶ Im Falle von widersprüchlichen Angaben sind diese sofort durch Rückfragen und Vorhalte aufzuklären. Dem Antragsteller ist die Gelegenheit zu geben, Fehler zu korrigieren und zu Unklarheiten Stellung zu nehmen⁷. Unterbleiben solche Vorhalte, obwohl sich diese der Behörde hätten aufdrängen müssen, so dürfen dem Asylsuchenden die daraus resultierenden Ungereimtheiten nicht im Bescheid zur Last gelegt werden, es sei denn, dass diese so eklatant sind, dass vom Antragsteller die Ausräumung der Unklarheit aus eigener Initiative erwartet werden kann⁸. In vielen der vorliegenden Verfahren verstoßen die Anhörer gegen diese Vorhaltepflicht. Im Falle von Unklarheiten, die durchaus auch mit Übersetzungsproblemen zusammenhängen können, wird es seitens der Anhörer unterlassen, den Antragstellern einen Vorhalt hinsichtlich der tatsächlichen oder

¹ So Reinhard Marx, Ausländer- und Asylrecht, 2. Auflage 2005, § 7 Rn. 221.

² Marx, Ausländer- und Asylrecht, 2. Auflage 2005, § 7 Rn. 225.

³ BVerfGE 94, 166 (204) = EZAR 632 Nr. 25 = NVwZ 1996, 678.

⁴ Marx, a.a.O. § 7 Rn. 226.

⁵ BVerfGE 94, 166ff..

⁶ Marx, Ausländer- und Asylrecht, § 7 Rn. 227ff.; vgl. dazu auch die Ausführungen in Kapitel.4.5.

⁷ OVG Saarland, InfAusIR 1983, 79; BVerfG, InfAusIR 1991, 85; BVerfG InfAusIR 1999, 273; BVerfG InfAusIR 2000, 254.

⁸ BverwG, InfAusIR 1989, 349.

vermeintlichen Unstimmigkeiten zu machen. Der Bescheid beruht anschließend hinsichtlich der Zweifel an der Glaubwürdigkeit auf dieser Unklarheit.

- In einigen Verfahren drängt sich beim Vergleich der Aussagen der Betroffenen vor dem Bundesamt und während der mündlichen Verhandlung im verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren der Eindruck auf, dass zahlreiche Details, die bei der Anhörung vor dem Bundesamt vorgebracht wurden, keinen Eingang in das Protokoll gefunden haben. Anschließend wurde im Bescheid das Vorbringen als vage, unsubstantiiert, detailarm etc. bewertet. Die Lektüre der Protokolle der mündlichen Verhandlungen beim VG stehen zu dieser Einschätzung des Entscheiders in einigen Verfahren in krassem Widerspruch. Die verwaltungsgerichtlichen Protokolle dokumentieren, dass die Kläger dort ausführlich, zusammenhängend und im Detail ausgesagt haben. In mehreren VG-Urteilen wurde explizit die völlige Glaubwürdigkeit der Kläger hervorgehoben, die zuvor beim Bundesamt als unglaubwürdig abgelehnt wurden.
- Im Asylverfahren hat die Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Antragstellers eine ganz zentrale Bedeutung. Häufig ist der Asylsuchende in Beweisnot und ist als „Zeuge in eigener Sache“ das einzige Beweismittel. Auf die Glaubhaftigkeit seiner Schilderung und seine Persönlichkeit kommt es bei der Beurteilung seines Vorbringens durch das Bundesamt an⁹. Dies setzt zunächst eine genaue Aufklärung der zugrundeliegenden Fluchtgründe voraus. Bereits dort bestehen Defizite (s.o.) hinsichtlich der Anhörungen. Die Glaubwürdigkeit der Antragsteller wird zudem in vielen der untersuchten Verfahren im Bescheid pauschal und erkennbar oberflächlich mittels Textbausteinen in Frage gestellt. Diese Textbausteine werden in Verfahren eingesetzt, in denen die Antragsteller ganz unterschiedliche Fluchtgründe geltend gemacht hatten. Im Vergleich zur Verwendung der Textbausteine nimmt die Auseinandersetzung mit den individuellen Fluchtgründen häufig nur einen sehr geringen Raum im Bescheid ein. Das Vorbringen des Antragstellers wird vielfach als unglaubwürdig beurteilt, ohne dass eine intensive Auseinandersetzung mit dem individuellen Vorbringen des Antragstellers stattfindet, d.h. genau dargelegt wird, aus welchen konkreten Aussagen des Antragstellers aus welchem Grund dessen Glaubwürdigkeit bezweifelt wird.
- In als *offensichtlich* unbegründet abgelehnten Verfahren bestehen besonders hohe Anforderungen an die Sachaufklärung durch das Bundesamt¹⁰. Diese Kriterien wurden in mehreren der vorliegenden als offensichtlich unbegründet abgelehnten Verfahren nicht erfüllt. Vielmehr entsteht der Eindruck, dass Verfahren gerade dann als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurden, wenn es bei der Anhörung zu erheblichen Problemen gekommen ist (mangelhafte Sachaufklärung, Probleme bei der Kommunikation zwischen Antragsteller und Anhörer, Dolmetscherprobleme etc.).
- Bei Opfern sexueller Gewalt erfolgt keine – sensible – Aufklärung des Sachverhaltes. Im Bescheid wird die erlittene sexuelle Gewalt bagatellisiert. Antragsteller, die angeben, gefoltert worden zu sein, werden nicht – ebenfalls mit „Fingerspitzengefühl“ - nach den Umständen der Folter selbst gefragt. In Verfahren, in denen AntragstellerInnen angaben, noch sichtbare Folterspuren am Körper zu tragen, wurden keine medizinischen Gutachten zur Ursache dieser Spuren eingeholt.

⁹ Marx, Kommentar zum Asylverfahrensgesetz, § 24 Rn. 24 m. w. N.

¹⁰ vgl. GK-AsylVfG (Stand Juni 2005) § 30 Rn. 146f.; Marx Kommentar AsylVfG, 6. Auflage 2005, § 30 Rn. 31ff.; vgl. dazu auch die Ausführungen in Kapitel 4.5.

- Gerade bei Anhörungen alter Menschen, die zum Teil nie eine Schule besucht haben, scheint zwischen Anhörern und Asylsuchenden - soweit dies den Protokollen zu entnehmen ist - keine wirkliche Kommunikation erfolgt zu sein. Das gilt insbesondere für die Mütter von Deserteuren. Eine „angemessene Gesprächssituation, für die der anhörende Sachbearbeiter Asyl zu sorgen hat“¹¹, ist in diesen Verfahren wohl nicht zustande gekommen. Gerade alten Menschen, die sich zum ersten Mal in ihrem Leben in einem anderen Land befinden, dessen Kultur, Sprache und Rechtsordnung ihnen vollkommen fremd ist, müsste mit besonderer Geduld und Einfühlungsvermögen in der Anhörung begegnet werden. Es müssten geeignete und dem kulturellen Hintergrund der Antragstellerin entsprechende Nachfragen gestellt werden. Statt dessen weisen gerade diese Anhörungen eine ganz geringe Dauer auf, und es fällt auf, dass so gut wie keine Nachfragen zum individuellen Vorbringen gestellt wurden.
- Es treten zudem Dolmetscherprobleme auf. So waren beispielsweise einem Dolmetscher offenbar die Dienstgrade beim eritreischen Militär nicht in beiden Sprachen geläufig. Solche Dolmetscherprobleme sind später nur dann feststellbar, wenn der - scheinbar – vorgetragene Sachverhalt dadurch völlig sinnlos wird. Die „Dunkelziffer“ massiver Übersetzungsfehler dürfte recht hoch sein.
- In manchen Verfahren ist die Dauer der Rückübersetzung im Verhältnis zur Anhörungsdauer auffällig kurz. Dem Antragsteller kann unmöglich in dieser Zeit das Protokoll wörtlich zurückübersetzt worden sein.

Auch bei der Erstellung der Bescheide bestehen erhebliche Defizite:

- Die Zusammenfassungen des vorgetragenen Sachverhalts im Bescheid verzerren in manchen Verfahren die Aussagen, die der Antragsteller laut Protokoll gemacht hat. Gerade in Verfahren, in denen Anhörer und Entscheider personenverschieden waren, ist fraglich, ob der Entscheider die vorgetragenen Fluchtgründe tatsächlich im vollen Umfang und im Detail erfasst hat.
- Textbausteine werden teilweise „flächendeckend“ eingesetzt, unabhängig davon, was der Antragsteller im Einzelnen zu seinen Fluchtgründen ausgeführt hat. Der Bescheid besteht zu ganz überwiegenden Teilen aus allgemein gültigen Textbausteinen zur Rechtsprechung des Bundesverwaltungs- und Bundesverfassungsgerichtes. Die Auseinandersetzung mit dem individuellen Vorbringen des Antragstellers, der eigentlich die zentrale Bedeutung in der Bewertung des Asylantrags zu stehen müsste, nimmt im Bescheid, völlig untergeordnet, nur wenige Sätze ein.
- Besonders schwer wiegt es, wenn die Glaubwürdigkeit eines Antragstellers im Bescheid anhand von Behauptungen in Zweifel gezogen wird, die im Widerspruch zum Protokoll stehen. Es werden dem Antragsteller in einigen Bescheiden Widersprüche zur Last gelegt, die sich aus dem Protokoll der Anhörung gar nicht ergeben. Im Bescheid wird behauptet, der Antragsteller habe sich widersprüchlich geäußert, ohne dass sich diese Behauptung anhand des Protokolls belegen lässt.
- Bescheide sind teilweise erkennbar oberflächlich erstellt. Sie enthalten bereits zahlreiche Rechtschreib- und Grammatikfehler und weisen Unzulänglichkeiten bei der Formulierung und im Satzbau auf. Schwerer wiegt jedoch, dass die Gedankenführung der Entscheider teilweise Logik und Stringenz vermissen lässt. Warum welche Schlussfolgerungen aus welchen Aussagen und Fakten gezogen werden, bleibt unklar. In einigen Bescheiden bleiben ganze Absätze auch nach mehrmaliger Lektüre absolut rätselhaft.

¹¹ Stellungnahme des Bundesamtes zum 5. Berliner Symposium zum Flüchtlingsschutz vom 07.06.2005, S. 10.

- Bei als *offensichtlich* unbegründet abgelehnten Verfahren besteht zudem eine besondere Begründungspflicht¹². Danach ist eine gesonderte Prüfung und Begründung dafür erforderlich, aus welchen Gründen ein Antrag nicht nur „einfach“, sondern offensichtlich unbegründet abgelehnt wird. Diese Begründungspflicht wurde, wie auch die zuständigen Verwaltungsgerichte feststellten, in den meisten der als offensichtlich unbegründet abgelehnten Verfahren verletzt.
- In zahlreichen Verfahren, in denen Anhörer und Entscheider nicht identisch waren, kommt es zu pauschalen negativen Einschätzungen der persönlichen Glaubwürdigkeit durch den Entscheider. Dieser hat jedoch die Anhörung nicht selbst erlebt und kann daher wesentliche Aspekte der Glaubwürdigkeit (Gestik, Mimik etc.) nicht beurteilen. Fragen, die er im Zusammenhang mit dem vorgetragenen Fluchtschicksal hat, wurden von seinem Kollegen u.U. nicht gestellt. Dies wird jedoch zum Teil den Flüchtlingen im Bescheid zur Last gelegt. Nicht umsonst entscheidet im verwaltungsgerichtlichen Verfahren das Gericht, soweit nichts anderes bestimmt ist, aufgrund mündlicher Verhandlung (Mündlichkeitsprinzip, § 101 I VwGO). Die Beweisaufnahme hat in der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht zu erfolgen (Unmittelbarkeit des Verfahrens, § 96 I VwGO). Damit wird sichergestellt, dass das Gericht alle entscheidungserheblichen Aspekte „aus erster Hand“ kennt, aufklären und beurteilen kann und sich einen eigenen Eindruck von Persönlichkeit und Glaubwürdigkeit des Klägers verschafft. Es ist nicht hinnehmbar, dass das Bundesamt seine äußerst fragwürdige Praxis trotz sinkender Flüchtlingszahlen noch immer nicht aufgeben hat. Bis auf eng begrenzte Ausnahmen (länger dauernde Erkrankung eines Entscheiders o.ä.) sollte das Bundesamt seine interne Organisation dahingehend ändern, dass Anhörer und Entscheider immer identisch sind.
- In einem Fall ist das Verhalten des Bundesamtes völlig unverständlich. Hier hatte das Bundesamt aufgrund der intensiven exilpolitischen Betätigung zunächst die Klaglosstellung des Betroffenen angekündigt, anschließend jedoch das Gegenteil ausgeführt und erneut die Glaubwürdigkeit seiner Angaben hinsichtlich der Geschehnisse in Eritrea angezweifelt.

¹² Marx, Kommentar AsylVfG § 30 Rn. 76ff.; GK-AsylVfG § 30 Rn. 148ff.; vgl. dazu die Ausführungen in Kapitel 4.5.